

Alleinerziehende im Bundesfreiwilligendienst – BFD Teilnahme an Seminaren

Grundsätzlich gilt, dass alle Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst verpflichtet sind, an den BFD-Seminaren des jeweiligen BFD-Trägers teilzunehmen. Die Mindestanzahl der Seminartage ergibt sich einerseits aus der Dauer der Dienstzeit und andererseits aus dem Alter der Freiwilligen. Für Freiwillige bis zum 26. Lebensjahr fallen bei einer Dienstzeit von 12 Monaten mindestens 25 Seminartage an. Für Freiwillige ab dem 27. Lebensjahr sind es mindestens 12 Tage bei 12 Monaten BFD. Bei kürzeren Dienstzeiten entsprechend anteilig.

Ausnahmemöglichkeit für Alleinerziehende

Da alleinerziehend nicht unbedingt gleichbedeutend mit alleinlebend ist und in vielen Fällen Familienangehörige oder Freunde die Kinderbetreuung während der Seminartage übernehmen können, lässt sich in den meisten Fällen auch für Alleinerziehende die Teilnahme an unseren Seminaren organisieren. Die Termine geben wir frühzeitig vor dem Beginn des BFD bekannt. Bitte bemühen Sie sich, eine erforderliche Kinderbetreuung zu organisieren. Gibt es keine Eltern, Partner, Großeltern oder Freunde, die einspringen können oder wollen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, um ein alternatives Bildungsangebot nutzen zu können.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben hat festgelegt, unter welchen Voraussetzungen anstelle unserer üblichen BFD-Seminare allgemeine Seminare oder Schulungen vor Ort besucht werden können. Grundvoraussetzung ist, dass eine Betreuung des/der Kinder erforderlich ist und dass Betreuungsmöglichkeiten durch eine/n Partner/in oder durch Dritte wie Eltern, Großeltern oder Freunde nicht gegeben sind. Sie müssen eine schriftliche Erklärung, warum eine Teilnahme an den BFD-Seminaren mangels Möglichkeit der Kinderbetreuung nicht möglich ist, der BFD-Vereinbarung beifügen.

Als Alternative zu unseren BFD-Seminaren kommen ganztägige Seminare z. B. an Volkshochschulen, an Familienbildungsstätten mit Kinderbetreuung etc., aber auch die Teilnahme an ganztägigen Seminaren oder Schulungen für sonstige Beschäftigte der Einsatzstelle in Frage. Seminare sind so in der Regel vor Ort oder ortsnah und ohne notwendige Übernachtung möglich. Nach Vorgabe des Bundesamts muss ein Bildungstag mindestens sechs Zeitstunden oder 7 Unterrichtsstunden á 45 Minuten dauern. Als ganztägig gelten somit Maßnahmen mit einer täglichen Dauer von mindestens 6 Zeitstunden.

Das Antragsverfahren

Für die Beantragung einer solchen Alternativlösung werden folgende Unterlagen – in der Regel bereits zusammen mit der BFD-Vereinbarung – benötigt:

- ☐ Rechtsverbindliche, formlose Erklärung, dass die/der Freiwillige alleinerziehend ist. In § 21 Absatz 3 des Zweiten Sozialgesetzbuches [SGB II] wird der Begriff „alleinerziehend“ definiert. Als Alleinerziehende im rechtlichen Sinn gelten Personen, die ohne Hilfe eines anderen Kinder unter 18 Jahren großziehen. Damit wird klar, dass es sich bei den Alleinerziehenden nicht zwingend um die leiblichen Eltern handeln muss, sondern beispielsweise auch Großeltern oder Pflegeeltern von dem Begriff umfasst sind. Weiterhin ergibt sich aus dieser rechtlichen Definition, dass ein Elternteil, das in einer Lebensgemeinschaft mit einer weiteren Person lebt, nicht als alleinerziehend im rechtlichen Sinne gilt.

- ☐ Formlose, kurze, schriftliche Erläuterung, dass und warum eine Kinderbetreuung nicht möglich ist. Bitte auch Anzahl der Kinder und deren Alter angeben.
- ☐ Mitteilung/Auflistung oder Ähnliches, an welchen internen Schulungen der Einsatzstelle, VHS-Kursen etc. die/der Freiwillige stattdessen teilnehmen möchte. Bitte unbedingt entsprechende Unterlagen wie die Seminarbeschreibung/en oder entsprechendes Informationsmaterial des Veranstalters beifügen. Es muss mindestens die Anzahl an Seminartagen vorgesehen sein, die der Dauer der Dienstzeit und dem Alter der/des Freiwilligen entspricht. Es können jedoch auch mehr Tage vorgesehen werden, als es der gesetzliche Mindeststandard vorsieht. Die Anzahl bitte in der BFD-Vereinbarung eintragen. Selbstverständlich sollte es sich um fachbezogene Seminare/Schulungen handeln. Eher freizeitorientierte Maßnahmen wie z. B. Sprachkurse, Seminare im künstlerischen Bereich und Ähnliches erfüllen diese Voraussetzung zunächst nicht. Sofern Maßnahmen dieser Art gewünscht sind, müsste ein dienstlicher Nutzen gegeben sein und dieser entsprechend erläutert werden.

Entsprechende Anträge müssen entweder durch die Einsatzstelle gestellt oder erkennbar über die Einsatzstelle eingereicht werden, da die Einsatzstelle Kenntnis von dem Antrag haben muss.

Bei Freiwilligen, die 27. Jahre oder älter sind, können wir als Träger eigenständig das alternative Seminarkonzept genehmigen. Bei Freiwilligen bis 27 Jahre muss der Antrag über uns und unsere Zentralstelle, den Gesamtverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, beim Bundesamt gestellt werden, da hier die Teilnahme am fünftägigen Seminar „Politische Bildung“ des Bundesamtes vorgeschrieben ist.

Kostenübernahme

Sofern Kosten für die alternativen Seminare/Schulungen entstehen, können wir die Kosten übernehmen bzw. diese bezuschussen. Bei einer Dienstzeit von 12 Monaten stehen hierfür maximal € 1.200,00 zur Verfügung. Bei positiver Entscheidung über den Antrag und das eingereichte alternative Seminarkonzept entweder durch uns bei Freiwilligen über 27 Jahre oder des Bundesamts bei Freiwilligen bis 27 Jahre, teilen wir der Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen in der Folge mit, welche Informationen für eine Kostenübernahme bzw. die Zahlung eines Zuschusses erforderlich sind. Falls die entstehenden Kosten die obigen Maximalbeträge übersteigen sollten, gehen diese Mehrkosten entsprechend der gesetzlichen Regelung zu Lasten der Einsatzstelle.

Wichtig für eine Kostenübernahme bzw. Bezuschussung unsererseits ist, dass die Rechnung/en für Seminare/Schulungen auf unsere Trägergesellschaft GGPS Hannover GmbH, Bundesfreiwilligendienst, Zeißstr. 60, 30519 Hannover, ausgestellt wird/werden. Andernfalls ist eine Erstattung bzw. Bezuschussung nicht möglich! Auf diesen wichtigen Aspekt und entsprechende Einzelheiten hierzu weisen wir die Einsatzstelle und die/den Freiwilligen im Rahmen unserer Entscheidung bzw. nach vorliegender Genehmigung des Bundesamts noch einmal ausdrücklich hin.

Das alternative Seminarkonzept muss bereits zusammen mit der BFD-Vereinbarung eingereicht werden. Sofern diese Option für Alleinerziehende nicht bekannt gewesen ist, muss der Antrag spätestens nach Bekanntgabe der Seminartermine und Seminarorte durch uns erfolgen.

Manchmal verändern sich während des BFD – z. B. durch Trennung oder Scheidung – persönliche Lebensumstände. Sollte durch eine solche Veränderung die bereits geplante Teilnahme an unseren BFD-Seminaren nicht mehr möglich sein, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zu uns auf.

Wie es weiter geht

Nach Erhalt eines entsprechenden Antrags zusammen mit den Informationsunterlagen des Veranstalters der gewünschten Seminare prüfen wir anhand der Vorgaben des Bundesamts ob

- ☐ Die/der Freiwillige nach den gemachten Angaben als alleinerziehend anzusehen ist,
- ☐ es sich um ganztägige Seminare handelt und ob
- ☐ der zeitliche Umfang der jeweiligen Seminare den Vorgaben des Bundesamts entspricht.

Wenn all dies zutrifft, erhält die Einsatzstelle von uns eine Bestätigung, dass dem alternativen Seminarkonzept zugestimmt werden konnte bzw. bei Freiwilligen bis 27 Jahre, dass das alternative Seminarkonzept dem Bundesamt zur Entscheidung eingereicht worden ist.

Nach erfolgter Zustimmung zu dem Alternativkonzept benötigen wir die Anmeldung/en zu dem/den Seminaren. Nach Erhalt der Anmeldung/en erhält die/der Freiwillige für jedes Seminar eine konkrete „Bewilligung“ mit weiteren Hinweisen, die insbesondere für die Kostenerstattung unbedingt zu beachten sind.

Nach erfolgter Teilnahme benötigen wir eine Kopie der Teilnahmebescheinigung, die auch eine Auskunft über den zeitlichen Umfang der persönlichen Teilnahme enthalten muss.

Mögliche Problemfälle

Kann unsererseits für Freiwillige ab 27 Jahren einem alternativen Seminarkonzept nicht zugestimmt werden da die formalen Vorgaben nicht vollständig erfüllt sind, bestehen als Alternativen nur die Teilnahme an unseren Seminaren für Freiwillige oder, sofern dies nicht möglich ist, der Verzicht auf den BFD. Gleiches gilt natürlich auch, wenn das Bundesamt einem Alternativkonzept für Freiwillige bis 27 Jahre nicht zustimmen sollte.

Sollte eine Teilnahme an einem bereits genehmigten Alternativseminar wegen Krankheit nicht möglich sein oder das Seminar vom Veranstalter abgesagt werden, kann dies nicht als Teilnahme gewertet werden. Informieren Sie uns in beiden Fällen unverzüglich, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. In der Regel wird es erforderlich sein, dass ein Ersatzseminar schnellstmöglich benannt wird. Sollte das nicht möglich sein, muss der BFD ggf. vorzeitig beendet werden.

Bei krankheitsbedingten Fehltagen muss – entsprechend der Vorgabe der BFD-Vereinbarung – für Bildungstage bereits ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Ob solche Fehlzeiten nachzuholen sind, muss hier im jeweiligen Einzelfall individuell entschieden werden.

Sollte es im Einzelfall noch Fragen geben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Niedersachsen e. V.